

Rahmenbedingungen der Startup-Bürgschaften infolge COVID-19-Pandemie für die teilnehmenden Kantone

Kanton Aargau

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau

(nachfolgend der "Kanton")

betreffend die Gewährung von Startup-Solidarbürgschaften (nachfolgend «Startup-Bürgschaften») infolge Liquiditätsengpässe aufgrund der COVID-19-Pandemie gestützt auf das Bundesgesetz über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU vom 6. Oktober 2006 (SR 951.25)

1. Ausgangslage

- 1.1. Der Bundesrat hat am 22. April 2020 entschieden, aussichtsreiche Startups mit COVID-19-Pandemie-bedingten Liquiditätsengpässen über das Bürgschaftswesen zu unterstützen. Startups weisen oft noch keinen oder nur sehr geringen Umsatz auf und können in vielen Fällen nicht Kurzarbeit nutzen.
- 1.2. Gestützt auf das bestehende Bürgschaftswesen wurde ein besonderes Bürgschafsverfahren für Startups geschaffen zur Sicherung von Bankkrediten an qualifizierte Startup-Unternehmen. Diese Bürgschaft wird zu 65% vom Bund und zu 35% vom Kanton oder vom Kanton vermittelten Dritten getragen. Auf diesem Weg verbürgen Bund und Kanton (bzw. Dritte) gemeinsam zu 100% einen Betrag von bis zu CHF 1 Mio. pro Startup-Unternehmen.

Anders als beim normalen Verfahren für KMU-Bürgschaften stellt das Startup über die Webseite covid19.easygov.swiss einen Bürgschaftsantrag. Der Bürgschaftsantrag wird mit allen Unterlagen von EasyGov der vom teilnehmenden Kanton bezeichneten Stelle elektronisch übermittelt. Diese prüft die Voraussetzungen und leitet ihre Beurteilung des Bürgschaftsantrags einschliesslich aller Unterlagen an die zuständige Bürgschaftsorganisation weiter. Die Bürgschaftsorganisation entscheidet unter Berücksichtigung der Beurteilung der vom Kanton bezeichneten Stelle abschliessend über die Bürgschaft. Auf dieser Grundlage kann das Unternehmen bei einer beliebigen Bank einen verbürgten Kredit beantragen.

Berücksichtigt werden Bürgschaftsanträge, die bis und mit dem 31. August 2020 via die Plattform covid19.easygov.swiss vollständig eingereicht wurden.

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1. Rechtsgrundlagen der vorliegenden Rahmenbedingungen bilden das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 (nachfolgend "das Bundesgesetz") und die Verordnung vom 12. Juni 2015 (nachfolgend "die Verordnung") über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU (Bundesgesetz, SR 951.25; Verordnung, SR 951.251).

Insbesondere folgende Bestimmungen im Bundesgesetz und der Verordnung sind zu beachten:

- a) Die Bürgschaft beträgt höchstens CHF 1 Mio. (Art. 6, Abs. 1 Bundesgesetz)
- b) Der Bund übernimmt 65% der Bürgschaftsverluste (Art. 6, Abs. 2 Bundesgesetz)
- c) Unternehmen im Landwirtschaftsbereich sind ausgeschlossen (Art. 3, Abs. 1 Verordnung)
- d) Bürgschaften dienen ausschliesslich der Sicherstellung von Bankkrediten (Art. 3, Abs. 2 Verordnung)
- e) Sorgfaltspflicht der Bürgschaftsorganisation (Art. 4 Verordnung)

- f) Die Kredite sind so rasch als möglich, längstens aber innerhalb von 10 Jahren zu amortisieren (Art. 6, Abs. 1 Verordnung)
- g) Bei Schwierigkeiten, den verbürgten Kredit zu amortisieren, kann die Bürgschaftsorganisation die Amortisationsfrist auf höchstens 15 Jahre erstrecken (Art. 6, Abs. 2 Verordnung).

3. Gesamtbürgschaftsvolumen

- 3.1. Das Gesamtbürgschaftsvolumen der Startup-Bürgschaften garantiert durch Bund und Kantone darf CHF 154 Mio. nicht überschreiten. Das Volumen der Verlustdeckung des Bundes darf CHF 100 Mio. nicht überschreiten.
- 3.2. Das SECO überwacht das Gesamtvolumen der Bürgschaften nach Ziffer 3.1. Es setzt, vorbehaltlich eines anderslautenden Bundesratsentscheids, das Verfahren zur Gewährung von Startup-Bürgschaften aus, sobald der Anteil des Bundes der zur Verfügung gestellten Bürgschaftsvolumens überschreitet.

4. Zielgruppe

- 4.1. Zielgruppe dieses Bürgschaftsprogrammes sind Startup-Unternehmen, welche die folgenden Kriterien kumulativ erfüllen:
 - a) das Unternehmen kann nachweisen, dass es aufgrund der COVID-19-Pandemie erheblich wirtschaftlich beeinträchtigt ist (Selbstdeklaration)
 - b) das Unternehmen kann nachweisen, dass es sich aufgrund der COVID-19-Pandemie in einem erheblich beeinträchtigenden Liquiditätssengpass befindet; (Selbstdeklaration)
 - c) die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) aufweisen; (Gewährleistung durch Antragsprozess auf EasyGov)
 - d) Sitz gemäss Handelsregister in einem teilnehmenden Kanton; (Gewährleistung durch Antragsprozess auf EasyGov)
 - e) Eintrag im Handelsregister nach dem 01.01.2010 aber vor dem 01.03.2020; (Selbstdeklaration und durch vom Kanton bezeichnete Stelle zu überprüfen)
 - f) das Unternehmen befindet sich im Zeitpunkt der Einreichung des Bürgschaftsantrags nicht in einem Konkurs- oder in Liquidation; (Gewährleistung durch EasyGov)
 - g) das Unternehmen befindet sich im Zeitpunkt der Einreichung des Bürgschaftsantrags nicht in einem Nachlassverfahren; (Selbstdeklaration)
 - h) das Unternehmen bestätigt, dass es zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags gemäss Art. 725 OR nicht in Überschuldung ist; (Selbstdeklaration)
 - i) das Geschäftsmodell ist skalierbar, wissenschafts- oder technologiebasiert und innovativ; das Unternehmen legt auf EasyGov verfügbare Jahresabschlüsse und einen Businessplan bei; (Selbstdeklaration und durch vom Kanton bezeichnete Stelle zu überprüfen)
- 4.2. Das Unternehmen bestätigt mittels Selbstdeklaration, dass es zum Zeitpunkt des Bürgschaftsantrags nicht bereits Liquiditätssicherungen gestützt auf die notrechtlichen Regelungen in den Bereichen Sport oder Kultur erhalten hat.
- 4.3. Allfällige Kredite gemäss COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 werden auf Basis der Selbstdeklaration vom beantragten Betrag beim Antragsprozess auf EasyGov abgezogen.
- 4.4. Der Kanton nimmt davon Kenntnis, dass das Unternehmen mit dem Bürgschaftsantrag bis zur vollständigen Rückzahlung des verbürgten Kreditbetrags den Kanton, die Bürgschaftsorganisation, die Bank, die Schweizerische Nationalbank sowie die zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie beauftragte Dritte von den Geheimhaltungsvorschriften entbindet, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis.

- 4.5. Der Kanton nimmt davon Kenntnis, dass das Unternehmen mit dem Bürgschaftsantrag dem Datenaustausch zwischen dem Kanton, den Bürgschaftsorganisationen, der kreditgebenden Bank, der Schweizerischen Nationalbank und den zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie den Beauftragten der vorgenannten bis zur vollständigen Rückzahlung des verbürgten Kreditbetrags zustimmt.

5. Zweck der Solidarbürgschaft

- 5.1. Solidarbürgschaften nach diesen Rahmenbedingungen werden einzig für Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten als Folge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie gewährt.
- 5.2. Der Kanton nimmt zur Kenntnis, dass während der Dauer der Solidarbürgschaft folgende Vorgänge ausgeschlossen sind:
- a) die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen;
 - b) die Gewährung von Aktivdarlehen oder Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- oder Aktionärsdarlehen, mit Ausnahme der Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die nach diesen Rahmenbedingungen verbürgten Kredit gewährt;
 - c) das Zurückführen von Gruppendarlehen;
 - d) die Übertragung von mittels einer Solidarbürgschaft nach diesen Rahmenbedingungen besicherten Kreditlimiten an eine mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat.

6. Bemessung der Höhe der Bürgschaft

- 6.1. Die Höhe der Bürgschaft ist im Einzelfall entsprechend verhältnismässig, bedarfs- und risikogerecht auszugestalten.
- 6.2. Der insgesamt pro Unternehmen verbürgte Betrag entspricht höchstens einem Drittel der laufenden Kosten des Unternehmens basierend auf Einzelabschluss (keine Konzernbetrachtung) 2019 oder wenn nicht verfügbar 2018. Bei einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später oder bei einem in Folge der Gründung im Jahr 2019 überlängten Geschäftsjahr gelten als laufende Kosten die monatlichen laufenden Kosten hochgerechnet auf 12 Monate.
- 6.3. Die laufenden Kosten umfassen insbesondere die Löhne, die nicht aktivierungsfähigen Investitionen, die Mieten, Kosten für Patentanmeldungen und Patentanwälte, sowie die Kosten für interne oder ausgelagerte Forschungs- und Entwicklungs-Prozesse (R&D).
- 6.4. Der Kanton kann in begründeten Fällen vom Höchstbetrag bemessen gemäss Ziffer 6.2 in seiner Beurteilung abweichen.
- 6.5. Der Kanton kann einen eigenen allgemein anwendbaren Höchstbetrag pro Startup festlegen, der CHF 1 Mio. nicht übersteigen darf.

7. Amortisation

- 7.1. Die verbürgten Kredite sind nach Artikel 6, Abs. 1 der Verordnung so rasch als möglich, längstens aber innerhalb von 10 Jahren zu amortisieren.
- 7.2. Bei Schwierigkeiten, den verbürgten Kredit zu amortisieren, kann die Frist nach Artikel 6, Abs.2 der Verordnung auf höchstens 15 Jahre erstreckt werden.

8. Pflichten des Kantons

- 8.1. Der Kanton bezeichnet die für die Gesuchseinreichung und -prüfung zuständige Stelle. Er kann hierzu Dritte beauftragen. Der Bund trägt keine Kosten der vom Kanton bezeichneten Stelle oder beauftragter Dritter. Der Kanton stellt sicher, dass die vom Kanton bezeichnete Stelle unabhängig vom Gesuchsteller ist.
- 8.2. Die vom Kanton bezeichnete Stelle beurteilt die Bürgschaftsanträge gemäss den Kriterien unter Ziffer 4.1 und konsultiert bei Bedarf weiterführende Informationen auf [covid19.easygov.swiss](https://www.covid19.easygov.swiss). Die vom Kanton bezeichneten Stellen können zusätzliche, einschränkende Kriterien zu Ziffer 4.1 berücksichtigen.
- 8.3. Im Bedarfsfall steht den Kantonen zur Unterstützung insbesondere bei der Beurteilung von 4.1. 4.1.i) ein von Innosuisse koordiniertes Expertengremium zur Verfügung. Der Kanton oder das Startup trägt keine Kosten für die Inanspruchnahme des Expertengremiums.
- 8.4. Die vom Kanton bezeichnete Stelle leitet die Beurteilung, unabhängig ob positiv oder negativ, einschliesslich aller Unterlagen an die zuständige Bürgschaftsorganisation weiter und teilt dem Unternehmen den Entscheid ihrer Beurteilung mit.
- 8.5. Die vom Kanton bezeichnete Stelle oder beauftragte Dritte führen ihre Tätigkeit sorgfältig aus. Sie tragen keine rechtliche Verantwortung für ihre Beurteilung.
- 8.6. Der Kanton oder vom Kanton vermittelten Dritte übernehmen, wenn sie einen Bürgschaftsantrag positiv beurteilt haben, 35 % der Bürgschaftsverluste nach diesen Rahmenbedingungen sofern die Bürgschaft von der Bürgschaftsorganisation gewährt wurde.

9. Rolle der Bürgschaftsorganisation

- 9.1. Die vom Bund anerkannte Bürgschaftsorganisation überprüft die allfällige bestehenden COVID-19-Solidarbürgschaften des Unternehmens vor der Bürgschaftsvergabe nach diesen Rahmenbedingungen und deren korrekte Angabe im Antragsprozess.
- 9.2. Die Bürgschaftsorganisation entscheidet unter Berücksichtigung der Beurteilung der vom Kanton bezeichneten Stelle über die Bürgschaft. Sie kann aufgrund ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflicht ein von der vom Kanton bezeichneten Stelle positiv beurteilter Bürgschaftsantrag ohne Begründung ablehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bürgschaftsgewährung und der Entscheid der Bürgschaftsorganisation ist nicht anfechtbar.
- 9.3. Der Kanton nimmt zur Kenntnis, dass die Bürgschaftsorganisation für Bürgschaften nach diesen Rahmenbedingungen weder zusätzliche Sicherheiten einfordert, noch Risikoprämien oder Gesuchsprüfungsgebühren erhebt.

10. Antragsverfahren

- 10.1. Die vom Kanton bezeichnete Stelle darf ausschliesslich Bürgschaftsanträge beurteilen, welche vom Unternehmen über die Webseite [covid19.easygov.swiss](https://www.covid19.easygov.swiss) gestellt werden.

- 10.2. Die Liste der beteiligten Kantone und den von den Kantonen bezeichneten Stellen wird auf dieser Webseite veröffentlicht.

11. Frist für die Gesuchseinreichung

- 11.1. Das SECO setzt, vorbehältlich eines anders lautenden Bundesratsentscheids, das Verfahren zur Gewährung von Bürgschaften nach diesen Rahmenbedingungen aus, sobald die vom Bund zur Verfügung gestellten Bürgschaften den Betrag nach Ziffer 3.1 erreicht haben, spätestens aber am 31. August 2020.
- 11.2. Das SECO informiert die Kantone frühzeitig über die Aussetzung der Gesuchseinreichung gemäss Ziffer 11.1.

12. Inkrafttreten und Beendigung der Rahmenbedingungen

- 12.1. Diese Rahmenbedingungen sind eine einseitige Erklärung des unterzeichnenden Kantons gegenüber dem Bund und den Bürgschaftsorganisationen.
- 12.2. Die Rahmenbedingung treten mit Unterzeichnung in Kraft und sind mindestens bis am 31. August 2020 gültig, längstens aber bis zur vollständigen Amortisation aller Bürgschaften von Startup-Unternehmen mit Sitz im unterzeichnenden Kantons nach diesen Rahmenbedingungen oder der Bürgschaftseinlösung.
- 12.3. Sie gelten aus Sicht des Bundes und der Bürgschaftsorganisation als vom Kanton akzeptiert, wenn der Kanton diese unverändert und rechtsgültig unterzeichnet an: admin@easygov.swiss elektronisch versandt hat. Der Kanton wird gebeten in der Begleitmail die postalische und E-Mail-Adresse der vom Kantone bezeichneten Stelle anzugeben einschliesslich der Angaben zu den Ansprechpersonen beim Kanton und bei der vom Kanton bezeichneten Stelle (Name, Vorname, E-Mail).

Ort, Datum:

Aarau, 4. Mai 2020

Name:

Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat

Name:

Hans Peter Fricker, Generalsekretär